

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Brietlingen vom 23.04.2025
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans |
- Fortschreibung /Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom:

03.06.2020

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Gemeinde Brietlingen Gemeindekennziffer: 03355011

Ansprechpartner: Herr Helmut Kowalik,

Adresse: Schulstraße 2, 21382 Brietlingen Telefon: 04133/400 644

E-Mail: verwaltung@gemeinde-brietlingen.de

Internetadresse: www.brietlingen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und andere Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Brietlingen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Scharnebeck des Landkreises Lüneburg. Früher war die Gemeinde Brietlingen eher ein ländlich geprägtes Dorf. Heute hat sich die Gemeinde Brietlingen, aufgrund der guten Anbindung zur Stadt Hamburg, stark entwickelt. In der Gemeinde Brietlingen verläuft die Bundesstraße 209.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes- Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum
von	bis	24 Stunden (^L DEN)	von	bis	22 bis 6 Uhr (^L NIGHT)
			>50	55	0
>55	60	0	>55	60	0
>60	65	0	>60	65	0
>65	70	0	>65	70	0
>70	75	0	>70		0
>75		0			
Summe		0	Summe		0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen und Wohnungen in der Gemeinde Brietlingen				
^L DEN [dB(A)]	Flächen [km ²]	Wohnungen*	Schulen*	Krankenhäuser*
>55	1,4	0	0	0
>65	0,4	0	0	0
>75	0,1	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die Einwohner der Gemeinde Brietlingen sind tagsüber und auch nachts Schallpegeln, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, nicht ausgesetzt.

2.3 Angaben von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme lassen sich, unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, nicht identifizieren.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Nicht erforderlich, siehe 2.2

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Es wurden keine langfristigen Strategien festgelegt, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden,

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Die Gemeinde Brietlingen hat keine ruhigen Gebiete, für die sie Maßnahmen festlegen muss.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Es werden durch die Gemeinde Brietlingen keine Schätzwerte vorgelegt, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

23.04.2025

4.2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde während der Ratssitzung am **23.04.2025** beteiligt. Seitens der Öffentlichkeit gab es keine Einwände.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans Es sind keine Kosten entstanden.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BimSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des LAP

7 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Gemeinderates Brietlingen am 23.04.2025 in Kraft getreten.

7.1 Die Bekanntmachung erfolgt am 24.04.2025.

7.2 Link zum Aktionsplan im Internet:

<https://www.brietlingen.de/unsere-gemeinde/bekanntmachungen.html>

Brietlingen, den 24.04.2025

Helmut Kowalik, Bürgermeister der Gemeinde Brietlingen